

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 12

Rubrik: Kantone und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ehegatte zu Hause / Ehegattin im Pflegeheim

Eine etwas andere Situation ergibt sich, wenn sich der eine Ehegatte in einem Heim aufhält und der andere zu Hause wohnt. Als Einnahmen werden die Einkünfte beider Ehegatten zusammengezählt.

Als Ausgaben werden die Auslagen des Ehegatten, der im Heim wohnt (Heimtaxe, persönliche Auslagen), und desjenigen, der zu Hause lebt (Einkommensgrenze für Alleinstehende, Mietzins), zusammengezählt.

Die Differenz zwischen Aufwendungen und Einnahmen entspricht der Ergänzungsleistung.

<i>Einnahmen</i>		
Vermögensertrag	1 000	
AHV-Rente	21 000	
Leistungen Krankenkasse	5 000	
Total		27 000
<i>Aufwendungen</i>		
Einkommensgrenze für Nichtheimbewohner	12 000	
Tagestaxe im Heim (pro Tag 80 Fr.)	29 200	
Persönliche Auslagen Heimbewohner ¹	2 400	
Krankenkasseprämien	3 500	
Mietzins 6000 Fr. + NK 400 Fr., abzüglich Selbstbehalt 800 Fr.	5 600	
Total		52 700
<i>Berechnung der EL</i>		
Überschuss der Aufwendungen pro Jahr = EL		25 700
EL pro Monat		2 142
¹ Betrag wird vom Kanton festgelegt		

ZAK

KANTONE UND GEMEINDEN

Kt. Aargau

Erster Halbjahreskurs im Sozialhilfewesen abgeschlossen

Dieser Tage haben 20 Teilnehmer den ersten Halbjahreskurs im Sozialhilfewesen abgeschlossen. Der Kurs richtete sich an Gemeinderäte mit entsprechendem Ressort, Gemeindeschreiber, Angestellte von Gemeindekanzleien oder freie Mitarbeiter von Gemeinden. Er wurde vom Kantonalen Sozialdienst organisiert.

In 17 Doppelstunden sind die Grundsätze der Sozialhilfe, Zuständigkeits- und Organisationsfragen, Fragen der materiellen und immateriellen Hilfe, aus

dem Gebiet des Vormundschaftswesens und der Sozialversicherungen sowie weitere Bereiche erörtert und instruiert worden.

Infolge des anhaltenden Interesses der Gemeinden an diesem Kurs wird er im Winterhalbjahr in zweiter Auflage stattfinden. JKag

ENTSCHEIDE

Keine Strafe ohne Gesetz

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Eine Busse wegen der Duldung Jugendlicher unter 16 Jahren in einem Spiellokal, die auf Grund einer regierungsrätlichen Verordnung verhängt worden ist, welche über den Rahmen des der Verordnung zugrundeliegenden Gesetzes hinausgeht, wird vom Bundesgericht aufgehoben, wenn es deswegen angerufen wird. Die Bestimmung jenes Rahmens ist eine wesentliche Aufgabe der Gerichtspraxis.

Der Grundsatz, wonach keine Strafe ohne gesetzliche Grundlage verhängt werden darf, folgt aus Art. 4 der Bundesverfassung (BV) und ist in den Art. 1 des eidg. Strafgesetzbuches übernommen worden. Geht es um die Anwendung eidgenössischen Strafrechts, so kann eine Verletzung jenes Grundsatzes nur mit Nichtigkeitsbeschwerde beim Bundesgericht gerügt werden. Muss eine Missachtung des genannten Grundsatzes jedoch bei der Anwendung kantonalen Strafrechts beanstandet werden, so führt der Weg zum Bundesgericht über die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verstosses gegen Art. 4 BV (Bundesgerichtsentscheid BGE 103 Ia 96, Erwägung 4 mit Hinweisen). Dabei ist zu beachten, dass der Freiheitsentzug als schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit einer klaren Grundlage in einem formellen Gesetz bedarf (BGE 99 Ia 269, Erw. 5; vgl. auch 64 I 375, E. 5; 63 I 330, E. 2; 90 I 39, E. 4 und 5). Für andere Strafen genügt nach der Bundesgerichtspraxis eine Verordnung, die sich im Rahmen von Verfassung und Gesetz hält (BGE 96 I 29, E. 4a mit Hinweisen; vgl. 64 I 375, E. 5). Ein Neuüberdenken dieses Rahmens könnte sich nun anbahnen.

Eine materiell, d. h. inhaltlich hinreichende gesetzliche Grundlage vermag die Verordnung nur herzugeben, wenn sie die Schranken wahrt, die ihrem Regelungsbereich insbesondere durch die Prinzipien der Gewaltenteilung und der Hierarchie der rechtlichen Normen gesetzt sind. Dieser nunmehr vom Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) formulierten Folgerung fügt es bei, auch auf der Normstufe der Verordnung müssten die Merkmale strafbaren Verhaltens und dessen Folgen im Zeitpunkt seiner Ausführung bestimmt und für jedermann klar erkennbar gewesen sein.